Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1149

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5387/63

Bonn, den 27. März 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 (Satz 2) des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission für eine

Verordnung des Rates der EWG über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rates genannten Erzeugnisse.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 6. März 1963 dem Herrn Präsidenten des Rates der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Rat wird sich auf seiner Tagung am 1./2. April 1963 mit dem genannten Vorschlag befassen. Ob der Kommissionsvorschlag in dieser Sitzung bereits endgültig verabschiedet wird, ist noch nicht abzusehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rates genannten Erzeugnisse

(Vorlage der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 4 Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. . . . des Rates über zusätzliche Bestimmungen für die Berechnung der Abschöpfungsbeträge der in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rates genannten Erzeugnisse,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rates genannten Erzeugnisse für die einzelnen Mitgliedstaaten setzen sich aus zwei Teilbeträgen zusammen.

Der erste dieser Teilbeträge entspricht:

— wenn bei der Herstellung der fraglichen Erzeugnisse ausschließlich die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse verwendet wurden: dem gewogenen Mittel der für diese Erzeugnisse festgesetzten innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge;

— wenn bei der Herstellung der fraglichen Erzeugnisse auch andere Erzeugnisse außer den in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse verwendet wurden: dem gewogenen Mittel aller Abschöpfungsbeträge und Abgaben jeglicher Art, die bei Einfuhren aus Mitgliedstaaten auf die bei ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse erhoben wurden.

Der zweite Teilbetrag ergibt sich aus der Anwendung des von jedem Mitgliedstaat am 30. Juni 1962 anderen Mitgliedstaaten gegenüber angewandten Zollsatzes auf die durchschnittlichen Verarbeitungskosten. Die durchschnittlichen Verarbeitungskosten entsprechen dem durchschnittlichen Wert des Erzeugnisses abzüglich des durchschnittlichen Wertes der verwendeten Rohstoffe.

Die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 des Rates genannten Erzeugnisse ergeben sich aus der Verordnug Nr. . . . [(VI/KOM (62) 289 endg. — R/782/62 (AGRI 208)] des Rates.

Es empfiehlt sich, das gewogene Mittel der Abschöpfungsbeträge bzw. der Abschöpfungsbeträge und Einfuhrabgaben zu berechnen unter Berücksichtigung:

— der Menge der bei der Herstellung verwendeten Erzeugnisse;

— des Wertes dieser Erzeugnisse als Rohstoffe für die Verarbeitung; dabei ist ein Freigrenzpreis von 250,— DM je 100 kg entbeintes Rindfleisch als repräsentativ für alle anderen bei der Herstellung verwendeten Fleischarten anzusehen;

— des bei der Herstellung eintretenden Gewichtsverlustes oder der durch die Verwendung von Zutaten bewirkten Gewichtszunahme;

— des am 30. Juni 1962 den Mitgliedstaaten gegenüber angewandten Zollsatzes für frisches Rindfleisch, der als repräsentativ für alle anderen bei der Herstellung verwendeten Fleischarten anzusehen ist; soweit andere Erzeugnisse als Fleisch verwendet worden sind, ist es angebracht, den für sie geltenden Zollsatz mit 0 anzusetzen.

Im Hinblick auf die große Zahl der unter Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rates fallenden Erzeugnisse und die Tatsache, daß sie äußerlich kaum zu unterscheiden sind, empfiehlt es sich, jeweils mehrere Erzeugnisse zu einer Gruppe zusammenzufassen, für die ein einheitlicher Abschöpfungsbetrag festzusetzen ist.

Die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für diejenigen der in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 des Rates genannten Erzeugnisse, deren Zollsätze im Rahmen des GATT konsolidiert sind, dürfen jeweils keine höhere Auswirkung haben als diejenigen des Vom-Hundert-Satzes, der sich ergibt aus der Multiplikation

— des Zollsatzes, der aus der Angleichung des nationalen Zollsatzes — gemäß Artikel 23 des Vertrages — an den im Rahmen des GATT für das betreffende Erzeugnis konsolidierten Zollsatz folgen würde;

— mit dem Vom-Hundert-Satz, der das Verhältnis in den einzelnen Mitgliedstaaten zwischen dem ohne Berücksichtigung der Konsolidierung be-

rechneten innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbetrag und dem auf dieselbe Weise berechneten Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern für das betreffende Erzeugnis ausdrückt.

Wird die Währungsparität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten geändert, so sind die Abschöpfungsbeträge unverzüglich anzupassen; daher ist ein besonderes Verfahren vorzusehen, das die Erreichung dieses Zieles ermöglicht und zugleich eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommisison gewährleistet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 20 des Rates vorgesehenen innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der gleichen Verordnung genannten Erzeugnisse werden je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses in Höhe der Beträge festgesetzt, die sich ergeben für Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten

— nach Belgien: aus der Anlage A I;

— nach der Bundesrepublik Deutschland: aus der Anlage A II;

— nach Frankreich: aus der Anlage A III;

— nach Italien: aus der Anlage A IV;

— nach Luxemburg: aus der Anlage A V;

— nach den Niederlanden: aus der Anlage A VI.

Artikel 2

Die in Artikel 1 festgesetzten Abschöpfungsbeträge für die in der Anlage B genannten Erzeugnisse dürfen jedoch jeweils keine höhere Auswirkung haben als die Zollsätze, die für diese Erzeugnisse in der gleichen Anlage aufgeführt sind.

Artikel 3

Wird die Währungsparität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten geändert, so erfolgt eine Anpassung der in vorliegender Verordnung festgesetzten Abschöpfungsbeträge gemäß den Bestimmungen des Artikels 20 der Verordnung Nr. 20 des Rates, die entsprechend anzuwenden sind. Diese Anpassung erfolgt auf Grund der neuen Währungsparität, während alle sonstigen Berechnungsgrundlagen für die in vorliegender Verordnung festgesetzten Abschöpfungsbeträge unverändert bleiben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den 1963

Im Namen des Rates

Der Präsident